

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) <sup>1</sup>  
(12. Tagung, Genf, 21.-25. Januar 2008)  
Punkt 4 c) zur Tagesordnung

## **ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG <sup>2</sup>**

### **Verschiedene Änderungsvorschläge**

#### **Abschnitt 1.16.2**

#### **Erteilung und Anerkennung der Zulassungszeugnisse**

#### **Mitteilung der Regierung Deutschlands**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

Analytische Zusammenfassung: Klarstellen, dass die nach der zukünftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats betreffend die Gefahrgutbeförderung im Binnenverkehr erteilten Zulassungszeugnisse als gleichwertig gelten sollen.

Zu treffende Maßnahme: Einen neuen Unterabschnitt 1.16.2 einfügen.

---

<sup>1</sup> Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt organisiert.

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/6 verteilt.

**Einleitung:**

1. Mit dem für den 1. Januar 2009 vorgesehenen Inkrafttreten der neuen Richtlinie des Rats der Europäischen Union und des Europaparlaments betreffend die Gefahrgutbeförderung im Binnenverkehr wird die dem ADN beigefügte Verordnung für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Laut dieser Richtlinie können auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Vertragspartei des ADN sind, gemäß 1.16.2 Zulassungszeugnisse und vorläufige Zulassungszeugnisse erteilen.

Um Meinungsunterschiede über den Geltungsbereich des Textes zu vermeiden, müssten Bestimmungen gebilligt werden, die die notwendigen Klarstellungen herbeiführen.

**Vorschlag:**

2. Abschnitt 1.16.2 wird um folgenden Unterabschnitt ergänzt:  
„1.16.2.5 Zulassungszeugnisse und vorläufige Zulassungszeugnisse, die auf Grund von der Richtlinie 2007/xx/EG betreffend die Gefahrgutbeförderung im Binnenverkehr erteilt wurden, sind als gleichwertig zu den ADN-Zulassungszeugnissen anzusehen.“

**Begründung:**

3. Dieser Vorschlag hat zum Ziel, Anwendungsproblemen der Bestimmungen vorzubeugen. Er hat keinen negativen Einfluss auf die Sicherheit und Machbarkeit.